

STELLUNGNAHME

des Pharma Deutschland e.V.

zum Entwurf eines „Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb“

Stand der Stellungnahme 24. Juli 2025

Vorbemerkung

Pharma Deutschland e.V. vertritt die Interessen der Arzneimittel- und Medizinprodukteindustrie sowohl auf Bundes- als auch Landesebene gegenüber der Politik, Behörden und Institutionen im Gesundheitswesen. Mit rund 400 Mitgliedsunternehmen ist er der mitgliederstärkste Verband im Arzneimittel- und Medizinproduktebereich. Die politische Interessenvertretung und die Betreuung der Mitglieder erstrecken sich auf das Gebiet der verschreibungspflichtigen und nicht verschreibungspflichtigen Arzneimittel sowie auf Medizinprodukte, wie z.B. Medical Apps und digitale Gesundheitsanwendungen.

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personen- oder Berufsbezeichnungen die maskuline Form verwendet. Jedoch gelten sämtliche Bezeichnungen gleichermaßen für alle Geschlechter.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu dem Entwurf eines „Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb“ Stellung zu nehmen.

Das Ziel des Gesetzesentwurfs begrüßen wir. Kaufentscheidungen, die Verbraucherinnen und Verbraucher auf Grundlage der von den Unternehmen zur Verfügung gestellten Informationen treffen, tragen dazu bei, dass sich nachhaltige Produkte am Markt durchsetzen. Informierte und sachgerechte Kaufentscheidungen können nur getroffen werden, wenn Umweltaussagen, Nachhaltigkeitsiegel und Haltbarkeitsangaben von Unternehmen über ihre Produkte und über ihre Unternehmenstätigkeit verlässlich sind. Dafür müssen die relevanten Informationen klar und verständlich bereitgestellt werden und irreführende Geschäftspraktiken müssen unterbleiben.

Vorneweg möchten wir festhalten, dass wir der Auffassung sind, dass die umzusetzende EmpCo-Richtlinie der EU (Richtlinie (EU) 2024/825 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Februar 2024 zur Änderung der Richtlinien 2005/29/EG und 2011/83/EU hinsichtlich der Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel durch besseren Schutz gegen unlautere Praktiken und durch bessere Informationen) bereits zu nicht erforderlichen Regulierungen führen wird. Dies widerspricht dem überall geforderten Ziel der Entbürokratisierung. Irreführende Aussagen sind bereits jetzt verboten. Unsere Mindestforderung lautet daher, dass die Umsetzung ins deutsche Recht nicht über die Regelung des europäischen Rechts hinausgehen darf.

Im Besonderen:

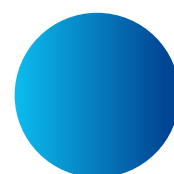
Pharma Deutschland ist bewusst, dass der Umsetzungsspielraum des deutschen Gesetzgebers gering ist. Aus diesem Grunde werden auch nur wenige Dinge an dieser Stelle angesprochen. Die Kritik an der europäischen Regelung wird weiterhin aufrechterhalten und scheint, was die geplante Green-Claims-Richtlinie (GCD) (Kommission hatte ihren Vorschlag am 22. März 2023 veröffentlicht) angeht, auch Gehör zu finden.

Es fällt auf, dass die Regulationsstruktur des § 2 UWG n.F. nicht nachvollziehbar ist. Die neu hinzugekommenen Definitionen werden nicht in die bisherigen Definitionen eingegliedert, sondern in gesonderten Absätzen hintenangestellt. Ein Grund dafür ist nicht ersichtlich.

Bezüglich § 5 Abs. 3 Nr. 3 UWG n.F. möchten wir darum bitten, im Rahmen der Gesetzesbegründung näher auszuführen, was unter den unbestimmten Rechtsbegriff „irrelevant“ genau zu verstehen ist. Dies würde Auslegungsschwierigkeiten vermeiden.

Das Verhältnis zum Markenrecht ist weiterhin ungeklärt. Die vorgesehenen neuen Regelungen zu Nachhaltigkeitssiegeln und Zertifizierungssystemen haben erhebliche Auswirkungen auf markenrechtliche Fragestellungen. Ein Bestandsschutz oder Ausnahmen von der Zertifizierungspflicht für bereits genutzte Gewährleistungssiegel (davon ausgehend, dass Nachhaltigkeitssiegel zugleich Gewährleistungsmarken sind) ist nicht vorgesehen.

Unternehmen stehen, was die Umsetzung der neuen lauterkeitsrechtlichen Vorgaben angeht, vor erheblichen Herausforderungen, da nicht nur Werbematerialien geändert werden müssen, sondern auch Verpackungsmaterialien. Begonnen werden kann damit erst, wenn die Umsetzung in nationales Recht (Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt) erfolgt ist. Ansonsten besteht die Gefahr, dass aufgrund nicht erfolgter Eins-zu-eins-Umsetzung mehrmaliges Nachbessern erforderlich wäre. Insbesondere was die Veränderung von Verpackungsmaterialien angeht, sei darauf hingewiesen, dass dies durchaus längere Vorlaufzeiten in Anspruch nimmt.



In der Richtlinie 204/825 heißt es hierzu in Art. 4. Abs. 1:

„Bis zum 27. März 2026 erlassen und veröffentlichen die Mitgliedstaaten die Maßnahmen, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen dies der Kommission unverzüglich mit.

Sie wenden diese Maßnahmen ab dem 27. September 2026 an.“

Damit wird den Unternehmen ein Zeitraum von lediglich sechs Monaten zur rechtssicheren Umsetzung eingeräumt. Dies ist fernab der Realität und dürfte dem Grundgedanken der EmpCo-Richtlinie, dem Thema der Nachhaltigkeit mehr Rechnung zu tragen, widersprechen. Eine derart kurze Umstellungsfrist wird/würde dazu führen, dass grundsätzlich nicht zu beanstandende Produkte, nebst Verpackung vernichtet werden müssten. Dies kann nicht Ziel der Umsetzung sein. Entweder sollte als Minimallösung diese Frist deutlich großzügiger bemessen oder aber gänzlich unbefristete Abverkaufsfristen eingeräumt werden. Von einer wirklichen Gefahr, die diese Vernichtung zum Nachteil der Umwelt rechtfertigen würde, kann nicht die Rede sein.

Zum Schluss möchten wir noch einmal festhalten, dass wir es für erforderlich halten, dass darauf geachtet werden muss, dass es nicht zu einer Überbürokratisierung und Doppelregulierung kommt. Dies gilt insbesondere für zukünftige Vorhaben, die die gleiche Zielsetzung haben.

